



Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Böblingen

- vertreten durch Herrn Landrat Roland Bernhard -

und

den Gemeinden

**Altdorf, Bondorf, Deckenpfronn, Gärtringen, Grafenau, Magstadt,
Mötzingen, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch**

- vertreten jeweils durch die Herren Bürgermeister –

zur Anstellung einer/s Archivarin/s im Kreisarchiv Böblingen.

1. Abschnitt: Allgemeines § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Anstellung einer/eines Archivarin/s im Kreisarchiv Böblingen. Zweck dieser Anstellung ist

- 1. die Einführung und der Betrieb des Kommunalen Digitalen Langzeitarchivs (DIMAG) im Auftrag der oben genannten Gemeinden.**

Die Einführung und der Betrieb des Kommunalen Digitalen Langzeitarchivs werden voraussichtlich nur einen Teil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus übernimmt die/der Archivarin/Archivar je nach Bedarf

- 2. und im Rahmen der freien Kapazität die Pflege und Betreuung der konventionellen Gemeindearchive der Gemeinden Altdorf, Bondorf, Deckenpfronn, Gärtringen, Grafenau, Magstadt, Steinenbronn, Waldenbuch.**

Die Gemeinden Mötzingen und Weil im Schönbuch verzichten auf die Pflege/Betreuung der konventionellen Archive. Das Archivgut der betreuten Gemeinden bleibt vor Ort.

§ 2 Verteilung der Kosten

- 1) Die Kosten für die Einführung und den Betrieb des Kommunalen Digitalen Langzeitarchivs werden zu gleichen Teilen auf die zehn Gemeinden aufgeteilt.

- 2) Die Kosten für die Pflege und Betreuung der konventionellen Gemeindearchive werden tageweise je nach Aufwand der jeweiligen Gemeinde in Rechnung gestellt.
- 3) Die Kosten für die beiden Aufgaben werden jährlich abgerechnet und den Kommunen bis zum 30.06. des Folgejahres durch das Landratsamt Böblingen, Amt für Finanzen, in Rechnung gestellt.

§ 3 Höhe der Kosten

Es fallen folgende Kosten für die Gemeinden an:

- | | |
|--|---|
| 1) Personalkosten: Vollzeit-Stelle Diplom-Archivar/in bis zzgl. der angefallenen Ausschreibungskosten. Die Stelle wird zunächst in EG10 TVöD ausgeschrieben mit dem Hinweis, dass eine Bewertung erfolgen soll. Sollte der Stelleninhaber/in länger als sechs Wochen krank sein, kann der Landkreis eine Vertretung einstellen und entsprechende Kosten abrechnen. | EG 11 TVöD |
| 2) Sachkosten: KGSt-Wert (hier Stand 2018/2019) zuzüglich Seminarkosten | 9.700,- EUR/Jahr ¹ |
| 3) Gemeinkosten laut KGSt. aktuell: | 20 % der Personalkosten /Jahr ¹ |
| 4) Personal-, Sach- und Gemeinkosten sind ab 01.01.2021 mit dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein Leistungsaustausch und umsatzsteuerpflichtig. D. h. der Landkreis muss bei diesem Gesamtbetrag zusätzlich die Umsatzsteuer mit den Gemeinden abrechnen und an das Finanzamt abführen. | |
| 5) Kosten für die Datenübernahme eines Fachverfahrens analog des jeweils aktuell gültigen ITEOS Kosten- und Leistungsportfolios | 50 Euro einmalig
je Fachverfahren
je Gemeinde |
| 6) Kosten für die Datenübernahme: „Importlauf“ analog des jeweils aktuell gültigen ITEOS Kosten- und Leistungsportfolios | 30 Euro je Importlauf
je Gemeinde |
| 7) Kosten für zusätzlichen Speicherplatz – über 100 GB hinaus – beim Kommunalen Rechenzentrum ITEOS, je 500 GB analog des jeweils aktuell gültigen ITEOS Kosten- und Leistungsportfolios | 824 Euro/Jahr
umgelegt auf die
Gemeinden nach |

¹ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt.), jeweils der für das Abrechnungsjahr gültige KGSt-Wert

Speichervolumen

Die Gemeinden haben keinen „lesenden Zugriff“ auf ihre Daten. Somit fallen keine Lizenzgebühren bei ITEOS an. Die Rechnungstellung des ITEOS erfolgt an das Landratsamt Böblingen, Kreisarchiv.

2. Abschnitt: Digitale Langzeitarchivierung (DIMAG)

§ 4 Vertragszweck

Dieser Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die digitalen Unterlagen des Eigentümers bei dem Kommunalen Rechenzentrum ITEOS, die dort über standardisierte Archivschnittstellen ausgesondert und zur Archivierung angeboten werden. Der Eigentümer übergibt dem Kreisarchiv unter Eigentumsvorbehalt diese elektronischen Unterlagen von bleibendem Wert. Er versichert, dass diese Unterlagen ausschließlich seiner Verfügung unterstehen. Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut in sein Kommunales digitales Langzeitarchiv, um sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verwahren, zu erhalten und sie unter Beachtung von Sperrfristen der öffentlichen Nutzung zugänglich zu machen. Soweit der Eigentümer über Urheberrechte an Teilen des Depositums verfügt, räumt er dem Kreisarchiv die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Teilen ein. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5 Lagerung und konservatorische Behandlung der Unterlagen

Das Kreisarchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen digitalen Unterlagen verwahrt werden. Das Kreisarchiv bestimmt die technischen Einrichtungen, durch welche die Langzeitarchivierung erfolgt und die Nutzung der Unterlagen dauerhaft sichergestellt wird. Es kann dabei sowohl digitale als auch analoge Sicherungsformen verwenden. Das Kreisarchiv bestimmt und beauftragt das Kommunale Rechenzentrum ITEOS zum Betrieb des Kommunalen digitalen Langzeitarchivs.

§ 6 Ergänzung von Unterlagen

Im Zuge der Aussonderung weiterer digitaler Unterlagen aus Fachverfahren, die das Kommunale Rechenzentrum ITEOS für den Eigentümer betreibt, kann der Eigentümer sein Depositum um weitere Unterlagen von bleibendem Wert ergänzen.

§ 7 Bewertung und Rückgabe von Unterlagen

Das Kreisarchiv kann vom Eigentümer die Rücknahme von Unterlagen verlangen, von denen sich nach der Übernahme herausstellt, dass sie keinen bleibenden Wert haben. Lehnt der Eigentümer die Rücknahme ab oder nimmt er die Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten zurück, so ist das Kreisarchiv zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange des Eigentümers oder Dritter verletzt oder beeinträchtigt werden. Die Entscheidung über den bleibenden Wert der Unterlagen trifft das Kreisarchiv. § 9 Abs. 1 dieses Abschnitts der Vereinbarung gilt entsprechend.

§ 8 Erschließung der Unterlagen

Das Kreisarchiv kann die Unterlagen erschließen. Es kann sie in analoge Formen konvertieren. Die durch die Erschließung erstellten Findmittel sowie Ausdrucke sind Eigentum des Kreisarchivs. Der Eigentümer erhält von jedem zu dem Depositum erstellten Findmittel ein Exemplar.

§ 9 Nutzung durch die Kommune

Die Kommune, dessen Rechtsnachfolger oder deren rechtliche Vertreter haben das Recht, die übergebenen Unterlagen selbst oder durch Bevollmächtigte nach den Nutzungsbedingungen und Möglichkeiten des Kreisarchivs einzusehen und Kopien erstellen zu lassen. Im Übrigen gelten für die Benutzung die Bestimmungen der Archivordnung des Landkreises Böblingen.

§ 10 Nutzung durch Dritte

Für die Nutzung des Depositums gelten die Vorschriften des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg sowie der Archivordnung des Landkreises Böblingen in den jeweils gültigen Fassungen. In diesem Rahmen ist das Kreisarchiv insbesondere berechtigt, Nutzerinnen und Nutzern die übernommenen Unterlagen zur Nutzung vorzulegen. Das Kreisarchiv ist berechtigt, zu dem Bestand erstellte gedruckte, digitale und sonstige Findmittel öffentlich zugänglich zu machen.

§ 11 Vervielfältigungen

Das Kreisarchiv ist berechtigt, nach Ablauf eventueller Sperrfristen Kopien der Unterlagen zu erstellen und diese Nutzerinnen und Nutzern zu überlassen. Für diese Dienstleistung werden Gebühren oder Entgelte nach den der gültigen Gebührensatzung des Landkreises Böblingen erhoben.

Soweit es sich bei den zu reproduzierenden Teilen des Depositums um Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) handelt, an denen der Eigentümer die Urheberrechte besitzt, weist das Kreisarchiv den Empfänger der Vervielfältigungen darauf hin, dass er ein eventuelles Nutzungsrecht bei der Gemeinde einzuholen hat.

§ 12 Haftung

Das Kreisarchiv schützt die übernommenen Unterlagen in analoger Anwendung von § 690 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Sorgfalt, die es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, vor Beschädigung, Vernichtung und unbefugter Benutzung.

Das Kreisarchiv übernimmt jedoch keine Haftung für Vermögensschäden, die durch Verletzungen nach § 8 Urheberrechtsgesetz entstehen - es sei denn die Verletzung erfolgte vorsätzlich oder grob fahrlässig - oder für Schäden, die das Kommunale Rechenzentrum zu vertreten hat.

§ 13 Vertragsdauer, Öffnungsklausel

Der Vertrag tritt mit dem Stellenantritt des/der Archivars/in im Jahr 2020 in Kraft und ist zunächst auf drei Jahre befristet. Die Entscheidung über die Entfristung der Stelle und des Vertrags erfolgt nach der Evaluation nach zweijähriger Laufzeit.

Es besteht die Absicht nach erfolgreicher Evaluation die Vereinbarung, die Stelle und den Anstellungsvertrag zu entfristen.

Die Vertragsparteien können diesen Vertrag erstmalig zum 31.12.2022 kündigen. Sollten weitere Gemeinden Interesse an einem Beitritt zur Vereinbarung haben, so kann diese Vereinbarung zwischen der neuen Vertragspartei und dem Dezernenten Bildung und Soziales als Vertreter des Landkreises zum 01.01. eines Jahres erweitert werden. Sollte der Bedienstete aus irgendwelchen Gründen die vereinbarten Dienstleistungen nicht erbringen können (z. B. Unfall, Krankheit etc.), so ist der Landkreis berechtigt, die entstehenden Kosten laut Vereinbarung abzurechnen. § 7 Satz 3 gilt auch über eine Kündigung dieses Vertrags hinaus fort.

§ 14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist der Gerichtsstand Böblingen.

§ 15 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 16 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des vorliegenden Vertrags bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

3. Abschnitt: Pflege und Betreuung der konventionellen Kommunalarchive

Die/der zu bestellende Archivarin/Archivar macht nach Anforderung einzelner Gemeinden eine Bestandsaufnahme des jeweiligen konventionellen Archivs.

Entsprechend der Dringlichkeit der Arbeiten wird im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden ein Arbeitsplan für die kommenden drei Jahre aufgestellt. Ziel ist es, das wertvolle historische Archivgut für die Zukunft zu bewahren – und damit auch die Identität der Gemeinden zu stärken.

Böblingen, den _____

Landrat Roland Bernhard

Bürgermeister Altdorf

Bürgermeister Magstadt

Bürgermeister Bondorf

Bürgermeister Mötzingen

Bürgermeister Deckenpfronn

Bürgermeister Steinenbronn

Bürgermeister Gärtringen

Bürgermeister Waldenbuch

Bürgermeister Grafenau

Bürgermeister Weil im Schönbuch